

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III

per Mail an: iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at

Name/Durchwahl:
Lebschik / 5669
 Geschäftszahl:
BMWFJ-12.010/0029-Pers/4/2013
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-920.196/0005-III/1/2013 /
 vom 25.10.2013
 Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
 post@pers4.bmwfj.gv.at richten.

Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2013 - ME, BMWFJ

Zu o.a. legistischem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 2 Z 3 und 14 (§ 13e GehG, § 175 Abs. 75 GehG)

Es wird angeregt, den wohl allenfalls ebenso entstehenden Urlaubsersatzanspruches bei Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst **durch Tod** auch expressis verbis zu normieren (analog zu § 28b VBG).

Das rückwirkende (und in den EB nicht näher begründete) Inkrafttreten des § 13e GehG mit 2. August 2004 erscheint überschießend. Im Hinblick auf die allgemeinen Verjährungsregeln sowie die unveränderten Fristen zum Urlaubsverfall könnte dieses Inkrafttreten mit 2. August 2004 sogar dem in der WFA angeführten Zielzustand dieser Maßnahme (zit: "... *Dienstbehörden können klar beurteilen, ob dem Grunde und der Höhe nach ein Anspruch auf Urlaubsersatzleistung besteht.*") zuwiderlaufen. Es darf daher ein zeitlich, und somit den Verjährungsfristen, näheres Inkrafttreten - höchstens rückwirkend mit Ende 2010 - vorgeschlagen werden.

Zur Unterstützung eines bundeseinheitlichen Vollzuges durch die Dienstbehörden sollten jedoch jedenfalls in den EB entsprechende Hinweise betreffend der Ver-



jährung allenfalls entstandener Urlaubersatzleistungen angeführt werden bzw. zumindest das vorgesehene Inkrafttreten mit 2. August 2004 begründet werden.

Ad Art. 3 Z 12ff (§ 36a ff VBG)

Im Hinblick auf die positiven langjährigen Erfahrungen des Wirtschaftsministeriums mit der (verpflichteten) Jobrotation im Rahmen der Ausbildung neu eintretender Bediensteter wird die gesetzlich verpflichtend vorgesehene Arbeitsplatzrotation für längere Verwaltungspraktika ausdrücklich begrüßt.

Die - ebenso normiert - vorgesehene Verpflichtung Verwaltungspraktikanten, welche etwa ein Bachelorstudium bzw. einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang absolviert haben, der Entlohnungsgruppe v1 zuzuordnen, ist jedoch überschließend. Die feste Zuordnung von Absolventen mittlerer Schulen bzw. von fertig gelernten Lehrlingen zur Entlohnungsgruppe v3 kann darüber hinaus keinesfalls nachvollzogen werden, zumal erfolgreich ausgebildete und erlernte Verwaltungsassistenten nach v4 entlohnt werden.

Im Hinblick auf die ansonsten im VBG dahingehend bestehende grundsätzliche Gestaltungsfreiheit der jeweiligen Personalstelle ist diese gesetzlich normierte, starre Zuordnung zu einer Entlohnungsgruppe (allein aufgrund der Vorbildung und unabhängig von der konkreten Verwendung) für Verwaltungspraktika nicht notwendig. Im Gegenteil wäre eine ungleiche Entlohnung - insbesondere bei ansonsten vergleichbareren Verwendungen und Tätigkeiten der Verwaltungspraktikanten aus ho. Sicht nicht vertretbar und könnten wohl berechtigte Ärgernisse dadurch bei den Betroffenen entstehen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dürfte mit dieser geplanten Regelung verbunden sein.

**ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates
per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.11.2013
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel

Signaturwert	XAbru5c1lap+yY/2ATzoHRDOMaCMfeYQNLjHJkBdST/ZQQ5aMbgbSATFk3bnMccYE/rUNUnCFBfjCeGV+R03Jmgo2mGUIQ/5iVRlyBTEvNqxexHyq6vXriP8TG1EzROB5gXzdCKh9A+Oop5XibOotxUN29BfG/z3KotKNazRQg=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-12-04T10:46:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:biner:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	